

Vorlage an den Landrat

**Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umsetzung OECD-Mindestbesteuerung
2025/560**

vom 2. Dezember 2025

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Mit der Einführung der OECD-Mindestbesteuerung sollen Gewinne grosser, international tätiger Unternehmen mit einem Jahresumsatz ab 750 Millionen zu mindestens 15 Prozent besteuert werden. Darauf haben sich rund 140 Staaten, darunter auch die Schweiz, in einem OECD/G20-Projekt geeinigt. Die Gewinnermittlung erfolgt dabei gestützt auf eine neue, international vereinheitlichte Bemessungsgrundlage. KMU, kleinere Unternehmensgruppen und rein national tätige Unternehmensgruppen sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mit einer Ergänzungssteuer des Bundes, welche die Differenz einer allfälligen tieferen Besteuerung in den Kantonen zur Mindeststeuerbelastung von 15 Prozent ausgleicht. Hierfür haben Volk und Stände am 18. Juni 2023 einer entsprechenden Änderung der Bundesverfassung zugestimmt. Demnach gehen 25 Prozent der Ergänzungssteuer an den Bund. 75 Prozent erhalten die Kantone, welche wiederum die Gemeinden angemessen daran zu beteiligen haben. Die Vorlage zeigt auf, wie die Beteiligung der Gemeinden an der Ergänzungssteuer umgesetzt werden soll.

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass nur wenige Firmen im Baselbiet von der OECD-Mindeststeuer betroffen sein werden. Zudem sieht die OECD Übergangsregelungen und verschiedene Erleichterungen für die betroffenen Unternehmen vor. Dies hat zur Folge, dass in der Übergangsphase 2024 bis 2026 voraussichtlich keine nennenswerten Einnahmen aus der Ergänzungssteuer resultieren. Ab 2027 dürfte sich die Ergänzungssteuer im Kanton Basel-Landschaft schätzungsweise zwischen 10 bis 40 Millionen Franken bewegen, wovon wie erwähnt 25 Prozent an den Bund gehen. Am verbleibenden Kantonsanteil (= 75 Prozent) sollen die Baselbieter Gemeinden mit einem Drittel partizipieren. Dies entspricht dem maximalen kommunalen Gewinnsteuerfuss im Verhältnis zum kantonalen Gewinnsteuersatz. Von der geschätzten Ergänzungssteuer würden im Ergebnis somit 5 bis 20 Millionen Franken an den Kanton und 2,5 bis 10 Millionen Franken an jene Gemeinden gehen, denen die Geschäftseinheiten der betroffenen Unternehmen zugehörig sind (Standortgemeinden). Dieser Ansatz bedingt eine Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes, wonach die vereinnahmten Ergänzungssteuern bei der Berechnung der für den Ressourcenausgleich massgebenden Steuerkraft ebenfalls zu berücksichtigen sind. Entsprechend bezahlen diese Gemeinden auch mehr in den Ressourcenausgleich ein. Indirekt profitieren dadurch grundsätzlich auch die Nicht-Standortgemeinden.

Auch wenn die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer ab 2027 im Vergleich zur Vernehmlasungsvorlage tendenziell höher ausfallen könnten, sieht der Regierungsrat vorderhand von einer Zweckbindung ab. Ausschlaggebend ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis. So entspricht die geschätzte Ergänzungssteuer von 5 bis 20 Millionen Franken lediglich rund zwei bis sieben Prozent der Steuererträge von juristischen Personen. Allfällige Fördermassnahmen müssten zudem OECD-konform sein und allen Unternehmen offenstehen – auch solchen mit Verlusten. Mit Blick auf eine spätere OECD-Überprüfung würden solche Massnahmen zudem ein entsprechendes Monitoring und zusätzliches Personal erfordern. Auch ist fraglich, wie nachhaltig diese Einnahmen sind, da die betroffenen Unternehmen angesichts der internationalen Entwicklungen ihre Strukturen jederzeit anpassen können. Schliesslich zeigt sich, dass der Kanton Basel-Landschaft mit seinem Standortförderungsgesetz bereits heute die rechtlichen Grundlagen besitzt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Baselbieter Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und auf diese Weise die volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu fördern. Das Standortförderungsgesetz bietet hierzu ein flexibles und bestehendes Instrumentarium, das zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Baselbieter Unternehmen ausgerichtet werden kann.

1.2. Inhaltsverzeichnis

| | | |
|--------|--|----|
| 1. | Übersicht | 2 |
| 1.1. | Zusammenfassung | 2 |
| 1.2. | Inhaltsverzeichnis | 3 |
| 2. | Bericht | 4 |
| 2.1. | Ausgangslage | 4 |
| 2.1.1. | <i>OECD/G20-Projekt zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen</i> | 4 |
| 2.1.2. | <i>Rechtliche Umsetzung auf Bundesebene</i> | 4 |
| 2.1.3. | <i>Inhaltliche Umsetzung</i> | 5 |
| 2.1.4. | <i>Zeitliche Umsetzung</i> | 6 |
| 2.1.5. | <i>Verwendung der Ergänzungssteuer</i> | 6 |
| 2.1.6. | <i>Betroffenheit Kanton Basel-Landschaft</i> | 6 |
| 2.1.7. | <i>Gemeinden</i> | 9 |
| 2.2. | Ziel der Vorlage | 11 |
| 2.3. | Erläuterungen | 12 |
| 2.4. | Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung | 13 |
| 2.5. | Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum | 13 |
| 2.6. | Finanzielle Auswirkungen | 14 |
| 2.7. | Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung | 14 |
| 2.8. | Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e ^{bis} Geschäftsordnung Landrat) | 15 |
| 2.9. | Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens | 15 |
| 2.9.1. | <i>Vertikale Verteilung der Ergänzungssteuer (Kanton/Gemeinden)</i> | 15 |
| 2.9.2. | <i>Horizontale Verteilung der Ergänzungssteuer (Gemeinden)</i> | 15 |
| 2.9.3. | <i>Mittelverwendung</i> | 16 |
| 2.10. | Vorstösse des Landrats | 21 |
| 3. | Anträge | 23 |
| 3.1. | Beschluss | 23 |
| 3.2. | Abschreibung von Vorstössen des Landrats | 23 |
| 4. | Anhang | 23 |

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

2.1.1. OECD/G20-Projekt zur Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und die Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) haben Vorschläge erarbeitet, wie die Besteuerung von grossen Unternehmensgruppen längerfristig an die Entwicklungen bezüglich Globalisierung und Digitalisierung angepasst werden kann. Gemeinsam haben sie hierzu im Oktober 2021 ein entsprechendes Projekt verabschiedet, welchem sich die Schweiz zusammen mit rund 140 Staaten angeschlossen hat. Vorgesehen ist dabei ein 2-Säulen-Modell («Two Pillar Solution»¹):

- ▶ **Säule 1 – Besteuerung im Marktstaat:** Erhöhung des Besteuerungsanteils der Marktstaaten am Gewinn grosser, multinationaler Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 20 Milliarden Euro. Welche Länder das Übereinkommen zur Marktstaatenbesteuerung unterzeichnen werden und wann dies geschieht, ist derzeit offen.
- ▶ **Säule 2 – Globale Mindestbesteuerung:** International tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro sollen mit einer Gewinnbesteuerungsquote von mindestens 15 Prozent besteuert werden. Die meisten EU-Staaten und weitere wichtige Industriestaaten haben die Mindestbesteuerung bereits umgesetzt oder entsprechende Gesetze hierzu verabschiedet. Wirtschaftlich bedeutende Staaten wie die USA², China oder Indien werden die Mindestbesteuerung nicht einführen. Damit ist die Mindeststeuer gegenwärtig eher ein europäisches als ein globales Projekt.

Merke: KMU, kleinere Unternehmensgruppen und rein national tätige Unternehmensgruppen sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

2.1.2. Rechtliche Umsetzung auf Bundesebene

Die Umsetzung der Mindestbesteuerung erfolgt in der Schweiz mittels Verordnung. Volk und Stände haben hierfür am 18. Juni 2023 einer entsprechenden Änderung der Bundesverfassung zugestimmt.³ Gestützt darauf hat der Bundesrat die sogenannte Mindeststeuerverordnung (MindStV)⁴ erlassen, welche per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wurde.

Die Mindeststeuerverordnung stellt sicher, dass falls die Mindestbesteuerung von 15 Prozent nicht erreicht wird, der fehlende Betrag mit einer Ergänzungssteuer erhoben wird. Dabei handelt es sich um eine Bundessteuer, welche – wie die direkte Bundessteuer – von den Kantonen veranlagt und erhoben wird. Die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer stehen zu 25 Prozent dem Bund und zu 75 Prozent den Kantonen zu. Die Kantone wiederum haben die Gemeinden angemessen an den Erträgen aus der Ergänzungssteuer zu beteiligen (Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV⁵).

Technisch ist zu unterscheiden zwischen der nationalen Ergänzungssteuer bzw. «Qualified Domestic Minimum Top-up Tax» (QDMTT) und der internationalen Ergänzungssteuer bzw. «Income Inclusion Rule» (IIR). Mit der per 1. Januar 2024 eingeführten nationalen Ergänzungssteuer

¹ Vgl. OECD/G20, [Statement of a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy](#), 8. Oktober 2021, Paris 2021.

² In einer am 28. Juni 2025 veröffentlichten Erklärung sprechen sich die G7-Staaten für eine «Side-by-Side Solution» der globalen Mindeststeuer mit ähnlichen US-Regelungen aus. Demnach sollen in den USA ansässige Konzerne weitgehend von der globalen Mindeststeuer ausgenommen werden. Im Ergebnis würde damit das amerikanische Steuersystem künftig im Rahmen einer «Koexistenz» als gleichwertig mit der Mindestbesteuerung anerkannt.

³ Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) vom 16. Dezember 2022; BBI 2022 3216.

⁴ Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen vom 22. Dezember 2023 (Mindestbesteu- rungsverordnung [MindStV]; [SR 642.161](#)).

⁵ Bundesverfassung vom 18. April 1999 ([SR 101](#)).

(QDMTT) erfasst die Schweiz die hier ansässigen und mit weniger als 15 Prozent besteuerten Gesellschaften. Sie betrifft inländische und ausländische Unternehmensgruppen. Mit der zusätzlich per 1. Januar 2025 eingeführten internationalen Ergänzungssteuer (IIR) können die in der Schweiz ansässigen Gesellschaften für deren (zu) tief besteuerten Tochtergesellschaften im Ausland nachbesteuert werden.⁶ Mit diesen zwei Besteuerungsregeln wird sichergestellt, dass mögliche zusätzliche Steuereinnahmen in der Schweiz erhoben werden können und nicht im Ausland anfallen. Auf die Einführung einer «Undertaxed Payment Rule» (UTPR⁷) hat der Bundesrat vorerst verzichtet.

Nach Ablauf von sechs Jahren hat der Bundesrat dem Parlament ein formelles Bundesgesetz vorzulegen, das die eingangs erwähnte Mindeststeuerverordnung ablösen soll.

2.1.3. Inhaltliche Umsetzung

Die Mindeststeuer basiert auf einem umfangreichen Regelwerk der OECD, dessen Kernstück die am 20. Dezember 2021 veröffentlichten OECD-Mustervorschriften («Model Rules»⁸ oder auch «GloBE-Rules»⁹) bilden. Diese werden laufend erweitert und konkretisiert. Namentlich durch den Kommentar zu den Model Rules sowie die Verwaltungsleitlinien («Agreed Administrative Guidance»). Ziel der OECD-Mustervorschriften ist es, die steuerliche Bemessungsgrundlage zu vereinheitlichen, um damit eine direkte Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen zu schaffen und beurteilen zu können, ob eine Gewinnbesteuerung von 15 Prozent erreicht wird. Grundlage hierfür bilden jeweils anerkannte Rechnungslegungsstandards (z. B. IFRS, US GAAP) mit entsprechenden Korrekturvorschriften. Dies hat zur Folge, dass die für OECD-Steuerzwecke massgebende Bemessungsgrundlage erheblich vom nationalen bzw. Schweizer Gewinnsteuerrecht abweichen kann.

Inhaltlich sehen die OECD-Mustervorschriften verschiedene Erleichterungen vor. So können beispielsweise Unternehmen einen Substanzabzug auf Sachanlagen und Lohnaufwendungen vornehmen («Substance-Based Carve-Out»). Dies hat zur Folge, dass ein Teil der Gewinne aus substanzstarken Aktivitäten weiterhin zu einem Steuersatz von unter 15 Prozent besteuert werden kann, da die Ergänzungssteuer nur auf dem Gewinn nach Substanzabzug geschuldet ist. Oder anders ausgedrückt: Die Bemessungsgrundlage der Ergänzungssteuer wird umso kleiner, über je mehr ökonomische Substanz das jeweilige Unternehmen in einem Kanton verfügt.

Eine zusätzliche Komplexität ergibt sich aus der Tatsache, dass die 15-prozentige Steuerbelastung nach den OECD-Regeln jeweils aggregiert, d. h. über alle Konzerngesellschaften innerhalb eines Landes ermittelt wird («Jurisdictional Blending»). Diese «Länderweise Betrachtung» hat zur Folge, dass im Ergebnis eine Niedrigbesteuerung einer Konzerngesellschaft durch eine hohe Besteuerung einer anderen Konzerngesellschaft innerhalb der Schweiz bzw. zwischen den betroffenen Kantonen kompensiert werden kann.

Weiter sind temporäre Erleichterungen («Safe Harbour»-Regeln) vorgesehen, welche von den betroffenen Unternehmen während einer Übergangsphase von 2024 bis 2026 in Anspruch genommen werden können. Firmen, die unter die vorgenannten Übergangsregelungen fallen, sind von der OECD-Mindeststeuer befreit und bezahlen demgemäß keine Ergänzungssteuer.

⁶ Betroffen sind dabei einerseits inländische Unternehmensgruppen, die mit weniger als 15 Prozent besteuerte Tochtergesellschaften im Ausland haben, anderseits aber auch ausländische Unternehmensgruppen, die in der Schweiz über eine Zwischenholding verfügen und deren ausländischen Töchter (zu) tief besteuert sind.

⁷ Mit der «Undertaxed Payment Rule» erfasst ein Staat die bei ihm ansässigen Gesellschaften für beliebige andere (zu) tief besteuerte ausländische Konzerngesellschaften.

⁸ Model Rules, Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two) vom 20. Dezember 2021, Paris 2021; abrufbar unter: <https://www.oecd.org/en/topics/sub-issues/global-minimum-tax/global-anti-base-erosion-model-rules-pillar-two.html>.

⁹ «GloBE» steht für «Global Anti-Base Erosion».

2.1.4. Zeitliche Umsetzung

Gestützt auf die OECD-Mustervorschriften haben die betroffenen Unternehmen ab dem Steuerjahr 2024 in den jeweiligen Ländern neu eine Mindeststeuer-Steuererklärung einzureichen (sogenannte «*GloBE Information Return*» oder kurz «*GIR*»). Die Einreichungsfrist beträgt dabei jeweils 15 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs bzw. im ersten Jahr nach Einführung der OECD-Mindestbesteuerung 18 Monate. Die Steuerveranlagung selbst wird voraussichtlich drei bis sechs Monate in Anspruch nehmen.¹⁰ Nach Rechtskraft der Steuerveranlagungen erfolgt schliesslich der Bezug.

Dies führt dies zu einer zeitlichen Verzögerung, wonach eine allfällige Ergänzungssteuer jeweils erst knapp zwei Jahre nach der jeweiligen Steuerperiode bei den betroffenen Kantonen eingeht. Konkret heisst das: Der Eingang einer allfälligen und erstmaligen Ergänzungssteuer aus dem Jahr 2024 erfolgt erst gegen Ende 2026, jener aus dem Jahr 2025 erst gegen Ende 2027, usw. Hinzu kommt, dass der Kanton Basel-Landschaft erst ab dem Steuerjahr 2025 mit 13,45 Prozent einen effektiven Gewinnsteuersatz von unter 15 Prozent aufweisen wird (im Jahr 2024 beträgt der effektive Gewinnsteuersatz noch 15,9 Prozent). Zudem profitieren die betroffenen Unternehmen in den Jahren 2024 bis 2026 voraussichtlich von Übergangsregelungen (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.3. und unten Ziff. 2.1.6.b).

2.1.5. Verwendung der Ergänzungssteuer

Die Verfassung schreibt vor, dass der Bund seine zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer für die Standortförderung der Schweiz einsetzt (abzüglich seiner Mehrausgaben für den Finanz- und Lastenausgleich, die aus der Ergänzungssteuer resultieren). Auch jene Kantone, die mit einer Ergänzungssteuer von 200 bis 400 Millionen Franken rechnen (Zug, Luzern und Basel-Stadt), setzen diese Mittel vorwiegend für standortfördernde Massnahmen ein. Entsprechend haben sie ihre Standortförderungsgesetze angepasst oder sind daran, dies zu tun.

2.1.6. Betroffenheit Kanton Basel-Landschaft

a) Unternehmen

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass zwar gegen 30 Gesellschaften von der OECD-Mindestbesteuerung betroffen sein werden. Allerdings handelt es sich dabei nur um wenige Unternehmen mit Hauptsitz im Kanton und gegen zwei Dutzend Tochtergesellschaften von in- und ausländischen Konzernen, wobei letztere teilweise wiederum zum gleichen (internationalen) Konzern oder Unternehmen gehören. Dies hat zur Folge, dass im Vergleich zu anderen Kantonen letztlich nur wenige Firmen im Baselbiet von der OECD-Mindeststeuer betroffen sein dürften.

b) Ergänzungssteuer

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Ergänzungssteuer sind äusserst schwierig abzuschätzen. Einerseits sind die Vorgaben der OECD komplex und auslegungsbedürftig. Zudem werden sie fortlaufend durch zusätzlich veröffentlichte Administrative Guidances ergänzt und präzisiert.¹¹ Anderseits kann nicht auf eine bestehende Datenbasis zurückgegriffen werden. Weiter weichen die für OECD-Steuerzwecke festgelegten Regeln zur Gewinnermittlung von den Regeln ab, die in der Schweiz gelten. Schliesslich kann es zukünftig auch zu Verhaltensanpassungen bei den betroffenen Unternehmen kommen, indem sie ihre Strukturen und Investitionen neu ausrichten.

Gemäss aktuellem Kenntnisstand und aufgrund von Gesprächen mit jenen Unternehmen, die heute eine massgebliche Präsenz im Baselbiet haben und unter den Anwendungsbereich der OECD-Mindeststeuer fallen, zeigt sich, dass diese Firmen grundsätzlich zwar von den erwähnten

¹⁰ Bei komplexen interkantonalen Sachverhalten kann sich dieser Zeitraum jedoch verlängern, da zusätzliche Abklärungen zur Abgrenzung der einzelnen Steuerhoheiten erforderlich sind.

¹¹ In jüngster Zeit standen insbesondere die sogenannten «Safe Harbour»-Regeln im Mittelpunkt der Diskussionen: Zwar sollen diese Übergangs- und Vereinfachungsregelungen die praktische Anwendung erleichtern, zugleich werfen sie jedoch Fragen nach Reichweite, Missbrauchsanfälligkeit und zeitlicher Befristung auf.

Übergangsregelungen profitieren dürften (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.3.). Allerdings ist aufgrund der jüngsten Entwicklungen davon auszugehen, dass die Unternehmen erst zu einem späteren Zeitpunkt bzw. mit Verzögerung abschätzen können, inwieweit sie tatsächlich von diesen so genannten «Safe Harbour»-Regeln profitieren werden. Vor diesem Hintergrund ist, wie bereits im Vernehmlassungsverfahren ausgeführt, zumindest für das Steuerjahr 2024 nicht mit nennenswerten Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zu rechnen. Ob dies auch für die beiden anderen Übergangsjahre (2025/2026) zutrifft, hängt wie erwähnt davon ab, wie die vorgenannten Übergangsregelungen von Seiten der OECD letztlich umgesetzt werden.

Während der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsvorlage ab 2027 von einer Ergänzungssteuer von 5 bis 10 Millionen Franken ausgegangen ist, könnte diese gemäss den gegenwärtigen Schätzungen tendenziell höher ausfallen und sich auf 10 bis 40 Millionen Franken belaufen. Allerdings ist unklar, wie nachhaltig diese Einnahmen sein werden, da es – aufgrund der internationalen Entwicklungen – jederzeit zu Verhaltensanpassungen bei den betroffenen Unternehmen kommen kann, indem diese ihre Strukturen und Investitionen neu ausrichten können. Unabhängig davon gehen von der jeweiligen Ergänzungssteuer 25 Prozent an den Bund und vom verbleibenden Kantonsanteil (= 75 Prozent) weitere 35 Prozent an die Baselbieter Gemeinden. Somit verbleibt dem Kanton eine geschätzte Ergänzungssteuer von 5 bis 20 Millionen Franken (vgl. dazu auch unten Ziff. 2.1.7.a Abbildung 2).

c) Zeitliche Verzögerung

Wie erwähnt, bleibt darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich der Vereinnahmung der Ergänzungssteuer durch die Kantone in jedem Fall zu einer zeitlichen Verzögerung von rund zwei Jahren kommt wird. Konkret erfolgt der Eingang der Ergänzungssteuer aus dem Jahr 2027 erst gegen Ende des Kalenderjahrs 2029, jener aus dem Jahr 2028 gegen Ende des Kalenderjahrs 2030, usw.:

| GloBE Steuerperiode | Frist zur Einreichung Steuererklärung (GIR) | Steuerveranlagung und Steuerbezug | Eingang Ergänzungssteuer |
|------------------------|--|--------------------------------------|-----------------------------|
| 2027 | 31. März 2029 | 3–6 Monate | Q4 / 2029 |
| 2028 | 31. März 2030 | 3–6 Monate | Q4 / 2030 |
| 2029 | 31. März 2031 | 3–6 Monate | Q4 / 2031 |
| usw. | usw. | usw. | usw. |

Abbildung 1: Zeitliche Verzögerung zwischen massgebender Steuerperiode und Eingang der Ergänzungssteuer

d) Zweckbindung

In seiner Vernehmlassungsvorlage hat sich der Regierungsrat vorbehalten, allfällige Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zumindest teilweise für Standortförderungsmassnahmen einzusetzen, sollte sich zeigen, dass die Ergänzungssteuer wesentlich höher ausfallen sollte als erwartet. Davor würden indirekt auch die Gemeinden profitieren. Mit Blick auf die Wettbewerbsfähigkeit und das Bekenntnis des Kantons Basel-Landschaft als Forschungs- und Innovationsstandort würden dabei grundsätzlich Massnahmen in Betracht fallen, die Forschung und Entwicklung im Kanton fördern und damit die Innovationsfähigkeit stärken. In einem solchen Fall würde nur der nicht für Standortförderungsmassnahmen verwendete Teil aus der Ergänzungssteuer zwischen Kanton und Gemeinden verteilt.¹²

Der Regierungsrat hält im Grundsatz zwar nach wie vor an dieser Idee fest. Allerdings zeigt sich, dass selbst unter Berücksichtigung der nunmehr tendenziell höher geschätzten Ergänzungssteuer eine zweckgebundene Verwendung unter dem Gesichtspunkt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vorderhand als wenig sinnvoll erscheint: So entsprechen die prognostizierten Einnahmen von 5 bis

¹² Diesen Ansatz hat der Regierungsrat der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) im Rahmen der Sitzungen vom 1. Februar 2024 und 10. April 2024 vorgestellt und erläutert.

20 Millionen Franken ab dem Jahr 2027 lediglich rund zwei bis sieben Prozent der Steuererträge von juristischen Personen im Baselbiet.¹³ Zum Vergleich: Der Kanton Zug rechnet mit jährlichen Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer von 200 bis 400 Millionen Franken¹⁴, der Kanton Luzern mit solchen von rund 400 Millionen Franken¹⁵. Der Kanton Basel-Stadt schliesslich rechnete – vor Einführung des sog. Zwei-Stufentarifs – mit jährlichen Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer von rund 120 bis 360 Millionen Franken.¹⁶ Hinzu kommt, dass die Meinungen, was denn unter Standortförderung zu verstehen ist, bei den Vernehmlassungsteilnehmenden diametral auseinander gehen (vgl. dazu ausführlich unten Ziff. 2.9.3.). Dabei wird auch übersehen, dass es sich bei der Ergänzungssteuer steuersystematisch um nichts anderes als eine (zusätzliche) Gewinnsteuer handelt, für welche – wie für jede andere periodische Steuer auch – gerade keine Zweckbindung gilt.

Weiter gilt es zu beachten, dass Fördermassnahmen zwingend OECD-konform sein und den internationalen Vorgaben, namentlich dem EU-Beihilferecht sowie dem WTO-Recht, entsprechen müssten. Dies wiederum impliziert eine spätere obligatorische Überprüfung im Rahmen eines so genannten «Peer Reviews» durch die OECD, verbunden mit einem kontinuierlichen Monitoring und entsprechenden Auswirkungen auf den Stellenplan. Zum Vergleich: Der Kanton Luzern rechnet mit vier zusätzlichen Vollzeitstellen.¹⁷ Der Kanton Basel-Stadt plant für die Verwaltung seiner zwei Fonds die Schaffung von bis zu 9,5 zusätzlichen Vollzeitstellen.¹⁸ Hintergrund bilden die Vorgaben der OECD, wonach allfällige Fördermassnahmen nicht diskriminierend oder selektiv ausgestaltet sein dürfen und allen Unternehmen – auch solchen mit Verlusten – offenstehen müssen. Dies führt nicht nur zu einer hohen Anzahl an Fördergesuchen und dem damit verbundenen administrativen Aufwand, sondern auch zu signifikanten «Streuverlusten» bei der Vergabe der Fördergelder. Dies zeigt, dass ein Förderfonds in Bezug auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis eine gewisse finanzielle Größenordnung aufweisen muss, um die angestrebte Wirkung zu erzielen und die administrativen Kosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten.

Unabhängig davon zeigt sich, dass der Kanton Basel-Landschaft mit dem Gesetz zur Förderung der Standortqualität (Standortförderungsgesetz)¹⁹ bereits heute die rechtlichen Grundlagen besitzt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Baselbieter Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und auf diese Weise die volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu fördern. Das Standortförderungsgesetz bietet hierzu ein flexibles und bestehendes Instrumentarium, das zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Baselbieter Unternehmen ausgerichtet werden kann – sei es für bereits ansässige oder zuziehende Unternehmen. Die dazu notwendigen Mittel können im Rahmen der ordentlichen Budgetierung der Standortförderung zur Verfügung gestellt werden. Erfolgreiche Beispiele aus der Vergangenheit sind die Entwicklung des Life Sciences Innovations-Oekosystems im Bachgrabengebiet in Allschwil oder jüngst der MedTech Innovation Hub Baselland. Mit anderen Worten: Bereits heute investiert der Kanton Basel-Landschaft in die Arealentwicklung, was er selbstredend auch in Zukunft tun wird. Im Fokus der künftigen Entwicklung steht die Unterstützung beim Aufbau weiterer Innovations-Oekosysteme im Baselbiet. Im Vordergrund stehen dabei neben den Life Sciences und dem MedTech Bereich die Chemie, die Feinmechanik/Automatisierung und als Querschnittsthema die Anwendung der Informationstechnologie zur Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Baselbieter Unternehmen. Das Standortförderungsgesetz

¹³ Im Jahr 2024 beliefen sich die Gewinn- und Kapitalsteuererträge der juristischen Personen im Kanton Basel-Landschaft auf knapp 276 Millionen Franken (vgl. S. 52 Jahresbericht 2024).

¹⁴ Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer: Gesetz über Standortentwicklung (GSE) vom 22. Oktober 2024 (S. 7).

¹⁵ Vgl. Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf «Weiterentwicklung der Standortförderung» vom 11. Februar 2025 (S. 5).

¹⁶ Vgl. Ratschlag betreffend «Wahrung der Standortattraktivität - Das Basler Standortpaket» vom 19. Juni 2024 (S. 50).

¹⁷ Vgl. Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf «Weiterentwicklung der Standortförderung» vom 11. Februar 2025 (S. 37).

¹⁸ Vgl. Medienmitteilung des Regierungsrats Basel-Stadt zur Umsetzung des Basler Standortpaket vom 27. Juni 2025.

¹⁹ [SGS 501](#)

des Kantons Basel-Landschaft erlaubt zudem eine schlanke Umsetzung der erwünschten Fördermassnahmen. Zudem ist es aufgrund seiner generellen Ausrichtung und nicht vorhandenen «Selektivität» im Grundsatz OECD-konform. Es müssen deshalb auch keine Administration und kein Controlling-Apparat aufgebaut werden.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen hält der Regierungsrat deshalb daran fest, gegenwärtig auf eine Zweckbindung zu verzichten. Ausschlaggebend dafür sind das Kosten-Nutzen-Verhältnis sowie die Frage, wie verlässlich und dauerhaft die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer tatsächlich sind.

2.1.7. Gemeinden

a) Vertikale Verteilung

Die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung erfolgt durch den Bund gestützt auf die von ihm per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzte Mindeststeuerverordnung (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.2.). Der Bund deckt damit grundsätzlich auch den gesamten Regelungsbedarf für die Kantone verbindlich ab. Gemäss Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV haben die Kantone die Gemeinden angemessen an der Ergänzungssteuer zu beteiligen.

Gemäss dieser Vorgabe sollen die Baselbieter Gemeinden analog dem geltenden (maximalen) Gewinnsteuerfuss von 55 Prozent an der Ergänzungssteuer partizipieren.²⁰ Demgemäß werden allfällige Einnahmen aus der Ergänzungssteuer im Verhältnis von 55 : 100 zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt, was einem Verhältnis von 35 zu 65 Prozent oder 1/3 zu 2/3 entspricht. Von den geschätzten Einnahmen aus der Ergänzungssteuer ab dem Jahr 2027 entfallen somit 2,5 bis 10 Millionen Franken auf die Gemeinden:

| Ergänzungssteuer vor Bundesanteil | 10'000'000 | bis | 40'000'000 |
|------------------------------------|------------|-----|-------------|
| ./. Anteil Bund (25 Prozent) | -2'500'000 | bis | -10'000'000 |
| Ergänzungssteuer nach Bundesanteil | 7'500'000 | bis | 30'000'000 |
| - davon Anteil Kanton (2/3) | 5'000'000 | bis | 20'000'000 |
| - davon Anteil Gemeinden (1/3) | 2'500'000 | bis | 10'000'000 |

Abbildung 2: Vertikale Verteilung der Ergänzungssteuer zwischen Bund, Kanton und den Gemeinden (in Schweizer Franken)

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene vertikale Verteilung der Ergänzungssteuer analog dem geltenden Gewinnsteuerfuss fand im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens breiten Zuspruch (vgl. dazu unten Ziff. 2.9.1). Entsprechend wird dieser Punkt unverändert übernommen, wonach im Grundsatz ein Drittel der Ergänzungssteuer an die Gemeinden gehen soll.

b) Horizontale Verteilung

Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, dass die Aufteilung der Ergänzungssteuer auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde zur gesamten Einwohnerzahl aller Baselbieter Gemeinden erfolgen sollte. Dies im Sinne eines einfachen und transparenten Ansatzes, der bereits aus andern Steuervorlagen («STAF/SV17» oder Vermögenssteuerreform) bekannt ist und darüber hinaus auch keine Anpassung des Finanzausgleichs notwendig macht.²¹

²⁰ Vgl. § 58 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz [StG]; [SGS 331](#)), wonach die Ertragssteuer für die Gemeindesteuer maximal 55 % der Staatssteuer beträgt. Die Gemeinden setzen den Steuerfuss bis zu diesem Maximum jeweils jährlich fest.

²¹ Der Vollständigkeit halber bleibt zu erwähnen, dass der Regierungsrat den horizontalen wie auch den vertikalen Verfallschlüssel der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) im Rahmen der Sitzungen vom 1. Februar 2024 und 10. April 2024 vorgestellt und erläutert hat. Die Mitglieder der KKAF waren seinerzeit mit den gewählten Ansätzen einverstanden.

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigen, dass die zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer tendenziell an die Standortgemeinden zurückfliessen sollen (vgl. dazu unten Ziff. 2.9.2). Entsprechend hat der Regierungsrat dieses Anliegen aufgenommen und die Vorlage dahingehend angepasst. Folglich sollen die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer an die betroffenen Standortgemeinden gehen.

Die Verteilung der Ergänzungssteuer auf die Standortgemeinden hat zur Folge, dass das Finanzausgleichsgesetz (FAG)²² entsprechend angepasst werden muss. Konkret sind allfällige Einnahmen aus der Ergänzungssteuer bei der Berechnung der für den Ressourcenausgleich massgebenden Steuerkraft ebenfalls zu berücksichtigen. Ansonsten würden diese Steuereinnahmen gegenüber den bisherigen Steuereinnahmen (Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern) bevorzugt behandelt. Die Mitberücksichtigung der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer führt zu einer Erhöhung der Steuerkraft der Standortgemeinden. Entsprechend bezahlen diese Gemeinden auch mehr in den Ressourcenausgleich ein (Gebergemeinden). Mit dem bestehenden (unveränderten) Mechanismus des Ressourcenausgleichs ist gewährleistet, dass eine Gebergemeinde bis zu 60 Prozent der Ergänzungssteuern einzahlen muss. Durch die höheren Einzahlungen der Standortgemeinden erhöht sich demgemäß auch das Ausgleichsniveau. Im Ergebnis profitieren dadurch auch die Nicht-Standortgemeinden indirekt von den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer.²³

c) Zweckbindung

In seiner Vernehmlassungsvorlage hat sich der Regierungsrat vorbehalten, allfällige Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zumindest teilweise für Standortförderungsmassnahmen einzusetzen, sollte sich zeigen, dass die Ergänzungssteuer wesentlich höher ausfallen sollte als erwartet. Davor würden indirekt auch die Gemeinden profitieren (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.6.).

Mit diesem Vorbehalt will der Regierungsrat sicherstellen, dass mit Blick auf die Standortattraktivität in einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit besteht, allfällige Einnahmen aus der Ergänzungssteuer gezielt für Standortförderungsmassnahmen im Bereich Forschung und Entwicklung zu verwenden, wovon indirekt auch die Gemeinden profitieren würden (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.6.). Erst der nicht für Standortförderungsmassnahmen verwendete Mehrertrag aus der Ergänzungssteuer würde dann im oben erwähnten Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden verteilt. Diesen Ansatz hat der Regierungsrat der Konsultativkommission Aufgabenteilung und Finanzausgleich (KKAF) im Rahmen der Sitzungen vom 1. Februar 2024 und 10. April 2024 vorgestellt und erläutert. Für die Mitglieder der KKAF erscheint ein solcher, alternativer Ansatz im Grundsatz plausibel und nachvollziehbar.

Der Regierungsrat hält zwar nach wie vor an dieser Idee fest. Allerdings zeigt sich, dass selbst unter Berücksichtigung der nunmehr höher geschätzten Ergänzungssteuer eine zweckgebundene Verwendung unter dem Gesichtspunkt des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vorderhand als wenig sinnvoll erscheint, zumal die Frage bleibt, wie verlässlich und dauerhaft die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer aufgrund der jüngsten internationalen Entwicklungen tatsächlich sind (vgl. zum Ganzen ausführlich oben Ziff. 2.1.6.d.).

d) Zeitpunkt der Verteilung

Die Auszahlung der rechtskräftig festgesetzten Ergänzungssteuer an die Gemeinden erfolgt jeweils jährlich; erstmals im Jahr 2027. Hintergrund bildet die Tatsache, dass die Ergänzungssteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von knapp zwei Jahren bei den betroffenen Kantonen eingeht. Konkret erfolgt der Eingang einer erstmaligen bzw. allfälligen Ergänzungssteuer für das Jahr 2024

²² [SGS 185](#)

²³ Ausgenommen davon sind lediglich die finanziell stärksten Gebergemeinden, welche ihren Beitrag an den Ressourcenausgleich unabhängig vom Ausgleichsniveau leisten.

erst gegen Ende 2026 (vgl. dazu oben Ziff. 2.1.4. und Abbildung 1 in Ziff. 2.1.6.). Entsprechend ist die erstmalige Auszahlung an die Gemeinden für das Jahr 2027 vorgesehen.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage zeigt der Regierungsrat auf, in welchem Umfang die Baselbieter Gemeinden an der Ergänzungssteuer partizipieren sollen.

2.3. Erläuterungen

§ 209 E-Steuergesetz (StG) | XX. Anteil der Einwohnergemeinden an der Ergänzungssteuer des Bundes

¹ Die angemessene Berücksichtigung der Einwohnergemeinden am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes aufgrund der Mindestbesteuerung grosser multinationaler Unternehmensgruppen im Sinne von Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird gemäss den Abs. 2–4 vorgenommen.

² Vom vereinnahmten Kantonsanteil am Rohertrag aus der Ergänzungssteuer überweist der Kanton den zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden jeweils 35 %.

³ Zu berücksichtigen gemäss Abs. 2 sind jene Einwohnergemeinden, sofern ihnen Geschäftseinheiten gemäss Art. 3 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) steuerlich zugehörig sind und diese eine Ergänzungssteuer gemäss Abs. 1 getragen haben (Standortgemeinden).

⁴ Die Auszahlung an die zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden erfolgt jeweils jährlich.

Absatz 1 bezeichnet den Regelungsgegenstand von § 209. Dies unter Verweis auf Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV, wonach den Kantonen 75 Prozent am Rohertrag der Ergänzungssteuer des Bundes zusteht und sie die Einwohnergemeinden angemessen daran zu beteiligen haben.

Absatz 2 hält fest, dass die Einwohnergemeinden jeweils 35 Prozent vom Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer erhalten (zur Herleitung vgl. oben Ziff. 2.1.7. sowie Abbildung 2). Eine Zweckbindung der Gelder für die Gemeinden ist mit Blick auf die geschätzten Einnahmen aus der Ergänzungssteuer gegenwärtig nicht vorgesehen (vgl. aber den Vorbehalt von Seiten Regierungsrat unter Ziff. 2.1.6.d). Der Anspruch der Einwohnergemeinden entsteht erst, wenn die Ergänzungssteuer jeweils rechtskräftig festgesetzt bzw. vereinnahmt ist. Damit wird klargestellt, dass die blosse Rechnungsstellung nicht massgeblich ist. Gleichermaßen gilt für zwar bezahlte Ergänzungssteuern, wogegen aber noch ein Rechtsmittel häufig sein sollte. Schliesslich ist der Kanton berechtigt, im Falle einer nachträglichen Korrektur der Ergänzungssteuer (z. B. infolge einer Revision) den Gemeindeanteil entsprechend zurückzufordern oder mit der nächsten Auszahlung an die Einwohnergemeinden zu verrechnen.

Absatz 3 definiert die zu berücksichtigenden Einwohnergemeinden. Dabei handelt es sich um jene Gemeinden, denen Geschäftseinheiten gemäss Artikel 3 der eidgenössischen Verordnung vom 22. Dezember 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zugehörig sind und welche in der entsprechenden Gemeinde Ergänzungssteuern bezahlen. Wie erwähnt, erfolgt die Umsetzung der Mindestbesteuerung in der Schweiz aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit mittels Verordnung. Volk und Stände haben hierfür am 18. Juni 2023 einer entsprechenden Änderung der Bundesverfassung zugestimmt. Gestützt darauf hat der Bundesrat die Mindeststeuerverordnung erlassen, welche per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wurde. Mit diesem Vorgehen konnte sichergestellt werden, dass die Einnahmen aus einer höheren Besteuerung in der Schweiz bleiben und nicht ins Ausland abfließen. Nach Ablauf von sechs Jahren hat der Bundesrat dem Parlament jedoch in jedem Fall ein formelles Bundesgesetz vorzulegen, das die vorgenannte Mindeststeuerverordnung ablösen soll. Entsprechend wird der Verweis auf die Mindeststeuerverordnung in Absatz 3 redaktionell nachzuführen sein, indem auf das künftige Gesetz zu verweisen ist. Aber selbst ohne redaktionelle Nachführung bleibt klar, dass sich die Verteilung der Ergänzungssteuer stets an den in den Einwohnergemeinden ansässigen Geschäftseinheiten orientiert.

Absatz 4 regelt die Auszahlungsmodalitäten. Die Auszahlung erfolgt jeweils jährlich. Da allfällige Ergänzungssteuern voraussichtlich erstmals gegen Ende 2026 bei den betroffenen Kantonen eingehen werden, wird die erstmalige Auszahlung an die Einwohnergemeinden mit Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen bzw. im Jahr 2027 erfolgen.

§ 4 E-Finanzausgleichsgesetz (FAG) | Definitionen

² Der fiktive Vermögenssteuerfuss sowie die fiktiven Ertrags- und Kapitalsteuerfusse sind analog zum fiktiven Einkommenssteuerfuss definiert.

³ Die Steuerkraft einer Einwohnergemeinde ist die Summe ihrer mit den fiktiven Steuerfüssen umgerechneten Steuererträge zuzüglich des Anteils an der Ergänzungssteuer gemäss § 209 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) geteilt durch ihre Einwohnerzahl.

Absatz 2 wird redaktionell nachgeführt. Konkret wird der Begriff «fiktive Ertrags- und Kapitalsteuersätze» durch «fiktive Ertrags- und Kapitalsteuerfusse» ersetzt. Hintergrund für die Anpassung bildet der im Rahmen der «STAF/SV17» vollzogene Systemwechsel. Danach legen die Gemeinden seit dem Jahr 2023 auch für die juristischen Personen einen Steuerfuss als Prozentsatz der kantonalen Steuer fest (vgl. § 58 Abs. 2 lit. b StG [Ertragssteuer] und § 62 Abs. 2 lit. b StG [Kapitalsteuer]). Mit dieser Umstellung erfolgte eine Angleichung an die natürlichen Personen, für welche die Gemeinden seit dem Jahr 1975 einen Gemeindesteuerfuss festlegen.

Die Verteilung der Ergänzungssteuer auf die Standortgemeinden hat zur Folge, dass Absatz 3 entsprechend anzupassen ist. Neu sind auch allfällige Einnahmen aus der Ergänzungssteuer bei der Berechnung der für den Ressourcenausgleich massgebenden Steuerkraft ebenfalls zu berücksichtigen. Ansonsten würden diese Steuereinnahmen gegenüber den bisherigen Steuereinnahmen (Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern) bevorzugt behandelt. Die Mitberücksichtigung der Einnahmen aus der Ergänzungssteuer führt zu einer Erhöhung der Steuerkraft der Standortgemeinden. Entsprechend bezahlen diese Gemeinden auch mehr in den Ressourcenausgleich ein (Gebergemeinden). Zudem wird Absatz 3 ebenfalls redaktionell nachgeführt. Wie in Absatz 2 ausgeführt, legen die Gemeinden seit dem Jahr 2023 auch für die Ertrags- und Kapitalsteuer von juristischen Personen einen Steuerfuss als Prozentsatz der kantonalen Steuer fest. Entsprechend ist der Begriff der «fiktiven Steuerfüssen und -sätzen» durch die «fiktiven Steuerfusse» zu ersetzen.

Die vorstehenden Änderungen treten zusammen mit § 209 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) per 1. Januar 2027 in Kraft.

2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Der Regierungsrat hat in seiner Langfristplanung im Aufgaben- und Finanzplan seine Steuerpolitik für die kommenden Jahre im Themenfeld 1 «Steuerbelastung und Kostenumfeld» formuliert. Dort findet sich auch der Hinweis auf die OECD-Mindestbesteuerung. Die Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen ist für die Kantone zwingend bzw. ergibt sich diese direkt aus der von Volk und Ständen angenommenen Verfassungsänderung vom 18. Juni 2023.²⁴

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Dass die Kantone die Gemeinden angemessen an der Ergänzungssteuer des Bundes zu beteiligen haben, ergibt sich direkt aus Art. 197 Ziff. 15 Abs. 6 BV. Der damit verbundenen Änderung der Verfassung haben Volk und Stände am 18. Juni 2023 zugestimmt. Entsprechend kommt der Regierungsrat mit seiner Vorlage dem verfassungsrechtlichen Auftrag nach. Konkret beantragt er die Anpassung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (SGS 331). Eine solche Änderung des Steuergesetzes unterliegt dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum.

²⁴ Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen) vom 16. Dezember 2022; BBI 2022 3216.

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja

Nein

2024 bis 2026: In dieser Zeit gelten für die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Firmen entsprechende Übergangsregelungen. Demgemäß und nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass in diesen Jahren für den Kanton Basel-Landschaft keine nennenswerten Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer resultieren.

Ab 2027 ist nach gegenwärtigem Kenntnisstand von geschätzten Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer von 10 bis 40 Millionen Franken auszugehen. Von diesem Betrag stehen jeweils 25 Prozent dem Bund zu. Vom verbleibenden Kantonsanteil gehen weitere 35 Prozent an die Baselbieter Gemeinden. Entsprechend ist auf Stufe Kanton ab dem Jahr 2027 mit Mehreinnahmen aus der Ergänzungssteuer von 5 bis 20 Millionen Franken zu rechnen.

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Die von der OECD-Mindeststeuer betroffenen Firmen können in den Jahren 2024 bis 2026 von Übergangsregelungen profitieren, so dass voraussichtlich keine nennenswerten Mehreinnahmen resultieren. Die ab 2027 geschätzten Mehreinnahmen für den Kanton von 5 bis 20 Millionen Franken sind nicht gefestigt und – verbunden mit der fehlenden Wesentlichkeit – im aktuellen Planungszeitraum deshalb nicht enthalten.

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

Ja

Nein

Für die Erhebung und Veranlagung der Ergänzungssteuer ist die Kantonale Steuerverwaltung zuständig. Aufgrund der Übergangsregelungen (2024 bis 2026) geht die Steuerverwaltung gegenwärtig davon aus, dass kein zusätzlicher Personalbedarf notwendig ist.

Die im Rahmen der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung geplante Berücksichtigung der Baselbieter Gemeinden an der Ergänzungssteuer sollte nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ebenfalls keine Auswirkungen auf den Stellenplan haben.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Mit Blick auf die nationale Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung grosser Unternehmensgruppen und der damit verbundenen Mindestbesteuerung ist generell festzuhalten, dass die steuerliche Attraktivität als Standortfaktor der Schweiz an Bedeutung verlieren wird. In den Vordergrund treten vermehrt Standortfaktoren wie Rechtssicherheit, Stabilität, Dienstleistungsqualität, hoher Ausbildungsstandard und der einfache Zugang zu Behörden. Hier sind die Schweiz und insbesondere auch der Kanton Basel-Landschaft nach wie vor sehr gut positioniert.

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung grundsätzlich eingehalten sind.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#))

Die OECD-Mindestbesteuerung von 15 Prozent gilt nur für international tätige Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro. Entsprechend sind KMU, kleinere Unternehmensgruppen und rein national tätige Unternehmensgruppen von dieser Regelung nicht betroffen.

2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

2.9.1. Vertikale Verteilung der Ergänzungssteuer (Kanton/Gemeinden)

In seiner Vernehmlassungsvorlage hat der Regierungsrat vorgeschlagen, dass die Baselbieter Gemeinden – analog dem geltenden (maximalen) Gemeindesteuerfuss – an der Ergänzungssteuer partizipieren sollen. Hierzu haben sich die Vernehmlassungsteilnehmenden wie folgt geäussert:

| Parteien | Ja / Nein | Bemerkungen |
|-------------------|-----------|---|
| SVP | JA | Höhere Beteiligung der Gemeinden denkbar. |
| FDP.Die Liberalen | -- | Keine explizite Äusserung. |
| Die Mitte | JA | |
| EVP | JA | |
| SP | JA | |
| Grüne | NEIN | Aufteilung 50:50 («fifty-fifty») bzw. sollen 50 % an den Kanton, 35 % an die Gemeinden und 15 % in den Finanzausgleich gehen und den Nehmergemeinden zu Verfügung stehen. |
| GLP | JA | |

| Verbände | Ja / Nein | Bemerkungen |
|----------|-----------|----------------------------|
| WIKA | -- | Keine explizite Äusserung. |
| HKBB | -- | Keine explizite Äusserung. |
| LIGA | -- | Keine explizite Äusserung. |

| Gemeinden | Ja / Nein | Bemerkungen |
|--------------------|-----------|----------------------------|
| VBLG | JA | |
| IG Finanzausgleich | -- | Keine explizite Äusserung. |

Aufgrund der breiten (aktiven und passiven) Zustimmung wird die vom Regierungsrat vorgeschlagene vertikale Verteilung der Ergänzungssteuer von zwei Dritteln (Kanton) zu einem Drittel (Gemeinden) analog dem geltenden Gemeindesteuerfuss unverändert in die Landratsvorlage übernommen.

Demgemäß erscheint auch der Vorschlag der Grünen nicht zielführend. Dies, da die Aufteilung nach dem geltenden Gemeindesteuerfuss den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht und demgemäß für die Vernehmlassungsteilnehmenden plausibel erscheint. Anderseits würde die Einspeisung eines Teils der Erträge in den Ressourcenausgleich das ohnehin schon komplexe System des Ressourcenausgleichs zusätzlich verkomplizieren und auch intransparenter machen.

2.9.2. Horizontale Verteilung der Ergänzungssteuer (Gemeinden)

Im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage hat der Regierungsrat vorgeschlagen, dass die Aufteilung der Ergänzungssteuer unter den Baselbieter Gemeinden nach deren Einwohnerzahl erfolgen soll. Dies im Sinne eines einfachen und transparenten Ansatzes, der keine Anpassung des Finanzausgleichs notwendig macht, und auch in der Vergangenheit verschiedentlich bei Steuervorlagen

bereits zur Anwendung gelangte («STAF/SV17» und Vermögenssteuerreform). Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich zu diesem Punkt wie folgt geäussert:

| Parteien | Ja / Nein | Bemerkungen |
|-------------------|--------------|--|
| SVP | JA, aber ... | Verteilung auf Standortgemeinden als denkbarer Ansatz. |
| FDP.Die Liberalen | NEIN | Standortgemeinden. |
| Die Mitte | -- | Keine explizite Äusserung. |
| EVP | JA | |
| SP | -- | Keine explizite Äusserung. |
| Grüne | -- | Keine explizite Äusserung. |
| GLP | NEIN | Standortgemeinden. |

| Verbände | Ja / Nein | Bemerkungen |
|----------|-----------|----------------------------|
| WIKA | -- | Keine explizite Äusserung. |
| HKBB | NEIN | Standortgemeinden. |
| LIGA | -- | Keine explizite Äusserung. |

| Gemeinden | Ja / Nein | Bemerkungen |
|--------------------|--------------|--|
| VBLG | JA, aber ... | Prüfung alternativer Modelle (z. B. Sockelbeitrag an Standortgemeinden und Verteilung des Rests nach Einwohnerzahl). |
| IG Finanzausgleich | NEIN | Standortgemeinden. |

Die vorliegenden Vernehmlassungsantworten zeigen, dass die zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer grundsätzlich an die Standortgemeinden gehen sollen. Dies insbesondere mit dem Argument, dass die Zusatzerträge klar den betroffenen Unternehmen und damit verbunden den jeweiligen Standortgemeinden zugewiesen werden können. Dies im Unterschied beispielsweise zur vorgeschlagenen, weil bewährten «Pro-Kopf-Verteilung» bei früheren Steuervorlagen.

Der Regierungsrat hat dieses Anliegen aufgenommen und die Vorlage inhaltlich dahingehend angepasst. Demgemäß sollen die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer an die betroffenen Standortgemeinden gehen. Dies hat zur Folge, dass auch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) entsprechend angepasst werden muss (vgl. dazu ausführlich oben Ziff. 2.1.7.b). Die von Seiten VBLG vorgeschlagene Prüfung erachtet der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend, da wie erwähnt keine entsprechenden Datengrundlagen vorhanden sind bzw. sich erst zu einem späteren Zeitpunkt zeigen wird, wie hoch die Ergänzungssteuer tatsächlich ausfallen wird und sich diese auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

Im Ergebnis und im Vergleich zu Vernehmlassungsvorlage gilt somit, dass die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer an die betroffenen Standortgemeinden gehen sollen.

2.9.3. Mittelverwendung

Mit Blick auf die Höhe des geschätzten Aufkommens der Ergänzungssteuer hat der Regierungsrat auf eine Zweckbindung verzichtet. Gleichzeitig hat er aber einen entsprechenden Vorbehalt angebracht: Sollte sich zeigen, dass die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer wesentlich höher ausfallen sollten als erwartet, so behält sich der Regierungsrat vor, die Einnahmen zumindest teilweise für Standortförderungsmassnahmen einzusetzen, wovon indirekt auch die Gemeinden profitieren würden.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich zu diesem Punkt wie folgt geäussert:

| Parteien | Ja / Nein | Bemerkungen |
|-------------------|-----------|--|
| SVP | NEIN | <p>Eine Erhöhung der Gemeindequote scheint für die SVP insofern sinnvoll, weil sich der Regierungsrat für den Fall, dass die Erträge der Ergänzungssteuer höher als erwartet ausfallen sollten, offenbar vorbehält, einen Anteil davon vorweg für (kantonale) Standortförderungsmassnahmen zu verwenden, und lediglich die danach verbleibende Restanz zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufzuteilen.</p> <p>Zwar ist es durchaus im Sinne der SVP, dass mit den Erträgen der vom Ausland initiierten Steuererhöhung die Standortattraktivität der Schweiz und insbesondere des Kantons Basel-Landschaft gefördert und die durch die Mindestbesteuerung geschaffenen Wettbewerbsnachteile so zumindest teilweise abgedeckt werden. Zu wünschen ist jedoch, dass der Kanton dies primär mit dem ihm zustehenden Teil der Einnahmen bewerkstellt, und hierzu nicht auch auf den kommunalen Anteil der Erträge zurückgreift.</p> <p>Die Einnahmen von Kanton und den Gemeinden sollen deshalb zweckgebunden für Standortförderung verwendet werden.</p> |
| FDP.Die Liberalen | NEIN | <p>Auch wenn die geschätzten Mehreinnahmen keine allzu grossen Sprünge erlauben, sollte der Kanton die Ambition haben, diese zusätzlichen Mittel zu nutzen, um die Verschlechterung der Standortattraktivität abzufedern und in die langfristige Attraktivität des Standorts zu investieren.</p> <p>Die Einnahmen von Kanton und den Gemeinden sollen demgemäß zweckgebunden für Standortförderung eingesetzt. Im Fokus stehen dabei aus Sicht der FDP.Die Liberalen die Unterstützung der Berufsbildung, der Erschliessung von Wirtschaftsarealen und der Unternehmensansiedlung.</p> <p>Der Regierungsrat soll darüber hinaus ab einer bestimmten Schwelle (z.B. 15 Millionen) von Mehreinnahmen durch die Ergänzungssteuer verpflichtet werden, dem Landrat innert eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten, die konkrete Massnahmen zur Förderung des Standortes vorsieht. Damit wird Planungssicherheit geschaffen.</p> |
| Die Mitte | NEIN | <p>Die Mitte fordert eine gezielt und effizient Mittelverwendung, um die wirtschaftliche Struktur in den Gemeinden nachhaltig zu stärken. Davon sollen insbesondere KMU profitieren – sei es durch den Ausbau der Infrastruktur oder durch gezielte Förderprogramme.</p> <p>Gestützt darauf wird angeregt, die Einführung eines neuen bzw. zusätzlichen Absatzes zu prüfen:</p> <p><i>§ 209 Abs. 6 Steuergesetz (neu): Die Einwohnergemeinden verwenden die ihnen ausgerichteten Mittel aus der Ergänzungssteuer prioritätär für Massnahmen der lokalen Wirtschaftsförderung. Dazu gehören insbesondere Projekte zur Stärkung der Standortattraktivität, zur Förderung von Innovation, Unternehmertum und Ansiedlungen, zur Unterstützung von Gewerbe und Industrie sowie zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Der Regierungsrat erlässt dazu Empfehlungen für eine wirksame und koordinierte Verwendung der Mittel.</i></p> |
| EVP | JA | Die EVP Baselland ist mit der Vernehmlassungsvorlage einverstanden. |
| SP | JA | Vorbehalt: Sollten im Verhältnis zu den aktuell berechneten Einnahmen Überschüsse erzielt werden, erwartet die SP, dass der Landrat und die Gemeinden bzgl. Massnahmen für die Standortförderung konsultiert werden. |
| Grüne | JA | <p>Aufgrund der Erwartungen bezüglich der geringen Höhe an zusätzlichen Steuereinnahmen erachtet die Grüne eine Zweckbindung im Moment nicht für sinnvoll.</p> <p>Wir erachten es als wichtig, dass sich der Regierungsrat vorbehält – falls die Steuererträge höher ausfallen sollten als zum heutigen Zeitpunkt – einen Teil der Mittel für Standortförderung einzusetzen. Sollte tatsächlich Geld in die Standortförderung fliessen, so ist dies an Nachhaltigkeitsvorgaben zu knüpfen.</p> |
| GLP | JA | <u>Verteilung der geschätzten 5 bis 10 Millionen Franken:</u> Die GLP empfiehlt deshalb, die Zusatzeinnahmen an die Standortgemeinden der mindestbesteuerten Unternehmen fliessen zu lassen, so dass diese wie «normale» |

Gewinnsteuern behandelt würden. Die übrigen Gemeinden würden aufgrund des Finanzausgleichs ebenfalls davon profitieren, wenn auch in geringerem Ausmass.

Verteilung über 10 Millionen Franken: Die GLP begrüßt ausdrücklich den Entscheid, den Kantonsanteil an der Ergänzungssteuer für Standortförderungsmassnahmen einzusetzen.

Gleichzeitig schlägt die GLP vor, die Partizipation der Gemeinden analog dem Gemeindesteuerfuss über die gesamte künftige Ergänzungssteuer beizubehalten. Die GLP BL geht davon aus, dass die Standortgemeinden diese Einnahmen gezielter einsetzen können. So kann ein guter Mix aus Gesamtförderung (nach dem Giesskannenprinzip) durch den Kanton und individuell angepassten Lösungen durch die Standortgemeinden erreicht werden. Außerdem werden so die Gemeinden auch langfristig – wie vom Bund vorgegeben – angemessenen beteiligt.

Diese Idee macht aber nur Sinn, wenn der Gemeindeanteil nicht nach Einwohnerzahl, sondern wie von der GLP vorgeschlagen den Standorten entsprechend verteilt werden. Die GLP ist überzeugt, dass die betroffenen Gemeinden auch ohne explizit angeordnete Verpflichtung diese Zusatzeinnahmen sinnvoll einsetzen, da sie ein ureigenes Interesse daran haben, ihre bedeutenden Steuerzahler langfristig zu halten und als Standortgemeinden besonders nahe an deren Bedürfnissen dran sind. Und wenn dies gelingt, profitieren auch der Kanton und via Finanzausgleich alle übrigen Gemeinden davon.

| Verbände | Ja / Nein | Bemerkungen |
|----------|-----------|--|
| WIKA | NEIN | <p>Die geplante OECD-Mindestbesteuerung betrifft direkt nur grosse, international tätige Unternehmen. Dennoch hat sie Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaftsstruktur – insbesondere auf KMU, die das Rückgrat der regionalen Wirtschaft bilden. Die Wirtschaftskammer fordert daher, dass die erwarteten Mehreinnahmen gezielt in Massnahmen investiert werden, die direkten Nutzen für KMU bringen, ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken und den Standort Basel-Landschaft attraktiver machen.</p> <p>Die Mittel sollen zielgerichtet eingesetzt werden, um Rahmenbedingungen für KMU zu verbessern. Nur so entsteht ein nachhaltiger wirtschaftlicher Mehrwert für die Region.</p> <p>Die Wirtschaftskammer erwartet, dass die Interessen der regionalen Wirtschaft bei der Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung angemessen berücksichtigt werden. Die zusätzlichen Einnahmen dürfen nicht in allgemeine Staatsausgaben fliessen, sondern müssen gezielt eingesetzt werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der KMU und des Wirtschaftsstandorts Basel-Landschaft langfristig zu sichern.</p> <p><u>Empfehlungen zur Mittelverwendung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Investitionen in die Entwicklung von Wirtschaftsarealen: Die Mittel sollten daher gezielt in die Revitalisierung von Wirtschaftsarealen, den Ausbau von Verkehrs- und Kommunikationsnetzen sowie die Erschliessung neuer Gewerbegebiete fliessen. 2. Digitalisierung und Innovationsförderung: Durch gezielte Förderprogramme kann der Kanton KMU dabei unterstützen, digitale Prozesse zu optimieren, neue Technologien zu nutzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. 3. Aus- und Weiterbildung zur Fachkräftesicherung: Investitionen in Berufsbildung, gezielte Weiterbildungen und praxisnahe Ausbildungsprogramme helfen, qualifizierte Arbeitskräfte in der Region zu halten. Besonders wichtig ist dabei die Stärkung der dualen Bildung. 4. Bürokratieabbau und effizientere Verwaltung: Ein Teil der Mehreinnahmen sollte daher genutzt werden, um Verwaltungsprozesse zu optimieren, digitale Behördengänge auszubauen und unnötige bürokratische Hürden abzubauen. 5. Klare wirtschaftsfreundliche Richtlinien für Gemeinden: Die an die Gemeinden weitergegebenen Mittel sollten verbindlich für wirtschaftsfördernde Projekte eingesetzt werden. Dazu gehören Investitionen in lokale Gewerbestandorte, Infrastrukturprojekte oder Innovationsförderung. |

| | | |
|------|------|---|
| HKBB | NEIN | <p>Die HKBB fordert, dass die Einnahmen sowohl des Kantons als auch der Gemeinden zweckgebunden zur Standortförderung eingesetzt werden. Im Fokus müssen deshalb Massnahmen stehen, die einerseits allen Unternehmen offenstehen und andererseits im Idealfall die Kosten der Unternehmen wirksam senken. Soweit dies möglich ist, sind diese Massnahmen so auszustalten, dass im Effekt diejenigen Unternehmen stärker profitieren, die von der Ergänzungssteuer betroffen sind.</p> <p>Die HKBB schlägt vor, insbesondere die folgenden Ansätze zu prüfen, um die Standortattraktivität für die Unternehmen zu verbessern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beiträge an die Kosten der Berufsbildung 2. Bessere Erschliessung von Wirtschaftsarealen 3. Standortförderung: Mit einer gezielten Ansiedlungsstrategie kann der Kanton mittel- bis langfristig weitere Unternehmen im Kanton ansiedeln, die zusätzliches Steuersetzen generieren, womit wiederum weiterer Spielraum für Massnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität entsteht, wovon alle Unternehmen profitieren können. Zur erfolgreichen Ausarbeitung und Umsetzung einer solchen Strategie müssen die notwendigen Mittel bereitgestellt werden. <p>Der Regierungsrat behält sich Fördermassnahmen für den Fall vor, dass die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer höher ausfallen sollten als erwartet. Das ist zu unverbindlich, zumal nicht klar ist, ab welcher Höhe der Zusatzeinnahmen der Regierungsrat Handlungsbedarf sieht und innert welcher Frist entsprechende Massnahmen umgesetzt werden sollen. Die Handelskammer schlägt vor, dass eine konkrete Schwelle festgelegt wird, bei deren Überschreitung der Regierungsrat verbindlich dazu verpflichtet wird, dem Landrat innert eines Jahres eine Vorlage zu unterbreiten, die konkrete Massnahmen zur Förderung des Standortes vorsieht. Diese Schwelle könnte beim Faktor 1,5 der geschätzten Einnahmen liegen, also bei 15 Millionen Franken.</p> |
| LIGA | NEIN | <p>Die Steuer Liga fordert eine klare Zweckbindung der zusätzlichen Steuereinnahmen, die insbesondere folgenden Zielen dienen sollte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Senkung der Steuerbelastung für Bürger und KMU. 2. Keine Vergrösserung der Staatsquote. 3. Ausschüttung an die Gemeinden mit klaren Vorgaben: Die an die Gemeinden weitergegebenen Mittel dürfen nicht in allgemeine Haushaltsausgaben einfließen, sondern gezielt zur Reduktion von Gebühren und Abgaben für Einwohner und lokale Unternehmen verwendet werden. 4. Investitionen mit direktem Nutzen für Steuerzahrende (z.B. Reduktion von Gebühren, Abbau von Bürokratie oder gezielte Entlastungsmassnahmen). |

| Gemeinden | Ja / Nein | Bemerkungen |
|--------------------|-----------|----------------------------|
| VBLG ²⁵ | -- | Keine explizite Äusserung. |

IG Finanzausgleich²⁶ Die betroffenen Gemeinden (und nicht der Kanton) müssen über die Verwendung der zur Standortförderung zweckgebundenen Mittel verfügen können.

Die eingegangenen Vernehmlassungsantworten zeigen ein heterogenes Bild. Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden ist mit Blick auf das im Rahmen der Vernehmlassung skizzierte Aufkommen der Ergänzungssteuer grundsätzlich mit dem regierungsrätlichen Vorschlag einverstanden, wonach auf eine Zweckbindung verzichtet werden soll (EVP, SP, Grüne und GLP [bis zehn

²⁵ 60 Gemeinden schliessen sich *ohne* eigene Stellungnahme dem VBLG an. 17 Gemeinden schliessen sich *mit* eigener Stellungnahme dem VBLG an: Arisdorf, Arlesheim (unterstützt auch Vernehmlassung IG Finanzausgleich), Bennwil, Bretzwil, Bubendorf, Dittingen, Ettingen, Gelterkinden, Lausen, Pfeffingen, Sissach, Titterten, Verbund Schafmatt (Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Wenslingen und Zeglingen).

²⁶ Der Stellungnahme der IG Finanzausgleich haben sich die folgenden 9 Gemeinden angeschlossen: Allschwil, Arlesheim (unterstützt auch Vernehmlassung VBLG), Biel-Benken, Binningen, Muttenz, Oberwil, Reinach und Schönenbuch sowie die Gemeinde Pratteln, welche aber nicht Mitglied der IG ist.

Millionen Franken]). Die Mehrheit spricht sich für eine Zweckbindung aus, wobei wie folgt zu unterscheiden ist: Ein Teil der Vernehmlassungsteilnehmenden will lediglich auf kantonaler Ebene eine Zweckbindung (GLP [ab zehn Millionen Franken] und IG Finanzausgleich), ein anderer Teil will eine Zweckbindung auf Ebene Kanton und für die Gemeinden (SVP, FDP, Die Mitte, WIKA, HKBB und LIGA). Unabhängig davon gehen die Meinungen stark auseinander, wie eine konkrete Mittelverwendung denn aussehen soll. So werden beispielsweise Arealentwicklung, Unternehmensansiedlungen, Förderung KMU, Berufsbildung oder Bürokratieabbau genannt, ebenso wie Digitalisierung und Innovationsförderung oder aber Massnahmen gegen den Fachkräftemangel und Nachhaltigkeit (vgl. dazu die oben aufgeführten Vernehmlassungsantworten).

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen der Vernehmlassungsteilnehmenden, wonach die zusätzlichen Einnahmen aus der Ergänzungssteuer zweckgebunden für die Standortförderung eingesetzt werden sollen. Allerdings zeigt sich, dass die Meinungen, was genau denn unter Standortförderung zu verstehen ist, zunächst diametral auseinander gehen. Dabei wird übersehen, dass es sich bei der Ergänzungssteuer steuersystematisch um nichts anderes als eine (zusätzliche) Gewinnsteuer handelt, für welche – wie für jede andere periodische Steuer auch – gerade keine Zweckbindung gilt. Zudem zeigt das Kosten-Nutzen-Verhältnis bzw. ein Blick in die von der Ergänzungssteuer mit jährlichen Mehreinnahmen von gegen 200 bis 400 Millionen Franken massgeblich betroffenen Kantone Zug, Luzern und Basel-Stadt, dass die Ergänzungssteuer für eine mögliche Zweckbindung eine gewisse Grössenordnung aufweisen muss, um die angestrebte Wirkung zu erzielen und die administrativen Kosten in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Schliesslich zeigt sich, dass der Kanton Basel-Landschaft mit dem Standortförderungsgesetz bereits heute die rechtlichen Grundlagen besitzt, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Baselbieter Wirtschaft mit geeigneten Massnahmen zu stärken und auf diese Weise die volkswirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu fördern. Das Standortförderungsgesetz bietet hierzu ein flexibles und bestehendes Instrumentarium, das zielgerichtet auf die Bedürfnisse der Baselbieter Unternehmen ausgerichtet werden kann – sei es für bereits ansässige oder zuziehende Unternehmen. Erfolgreiche Beispiele aus der Vergangenheit sind die Entwicklung des Life Sciences Innovations-Oekosystems im Bach-Grabengebiet in Allschwil oder jüngst der MedTech Innovation Hub Baselland (vgl. zum Ganzen ausführlich oben Ziff. 2.1.6.d).

2.10. Vorstösse des Landrats

Am 22. Juni 2023 reichte LR Béatrix von Sury d'Aspremont (Die Mitte BL) die Motion [2023/328](#) «Senkung der Betreuungskosten dank Mehreinnahmen durch die OECD Steuer» mit folgendem Wortlaut ein:

Am 18. Juni hat das Schweizer Stimmvolk der OECD-Steuer zugestimmt. Als Konsequenz werden internationale Firmen ab einem Umsatz von CHF 750 Mio. zu mindestens 15% besteuert. Das Ziel war, diese Firmen in der Schweiz zu halten, um deren Steuersubstrat nicht zu verlieren.

Bern geht von 1 bis 2.5 Milliarden Zusatzeinnahmen aus, welche zu 75% den Kantonen zugutekommen werden. Diese Einnahmen sollen zweckgebunden für die Standortattraktivität eingesetzt werden. Gemäss Vorgabe des Bundes, sind die Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Konkret fordert die Mitte Fraktion, dass ein Teil dieser Einnahmen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, d.h. zur Finanzierung der Tagesbetreuungsstrukturen von FeB und SeB eingesetzt werden. Denn das wertvollste Gut der Unternehmen sind Fachkräfte.

Der Kanton BL gehört zu den Kantonen mit den höchsten Betreuungskosten. Mit den Zusatzeinnahmen wird den Gemeinden ermöglicht, die Betreuungskosten ihrer Einrichtungen zu senken oder die Betreuungsgutscheine für die Subjektfinanzierung zu erhöhen. Somit würden erschwingliche Betreuungskosten viel zur Standortattraktivität eines Kantons beitragen. Gleichzeitig kommen die Investitionen auch direkt den aktuellen Fachkräften zugute, die sich den Kanton BL als Wohn- und Arbeitsort ausgewählt haben.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, einen Teil dieser Zusatzeinnahmen, im Sinne einer Unterstützung der Gemeinden, für Betreuungsstrukturen einzusetzen.

Mit der vorliegenden Vorlage hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie der Kanton Basel-Landschaft bzw. die Baselbieter Unternehmen von der Ergänzungssteuer betroffen sein könnten. In Bezug auf die Mittelverwendung und einer möglichen Zweckbindung zeigt sich, dass es sich bei der Ergänzungssteuer steuersystematisch um eine (zusätzliche) Gewinnsteuer handelt, für welche – wie für jede andere periodische Steuer auch – gerade keine Zweckbindung gilt. Hinzu kommt, dass die Meinungen, wie eine mögliche Zweckbindung überhaupt aussehen könnte, bei den Vernehmlassungsteilnehmenden stark auseinander gehen (vgl. dazu ausführlich oben Ziff. 2.9.3.). Unabhängig davon sollen die Standortgemeinden aber an den Einnahmen aus der Ergänzungssteuer partizipieren bzw. sind sie frei, wie sie diese Mittel im Sinne der postulierten Erhaltung der Standortattraktivität einsetzen wollen. Darüber hinaus und generell zeigt sich, dass für eine Zweckbindung eine gewisse finanzielle Größenordnung notwendig ist, um die angestrebte Wirkung zu erzielen.

Schliesslich bleibt fraglich, wie nachhaltig die Einnahmen aus der Ergänzungssteuer tatsächlich sind, da die betroffenen Unternehmen aufgrund der gegenwärtigen internationalen Entwicklungen ihre Strukturen und Investitionen jederzeit anpassen könnten (vgl. zum Ganzen ausführlich oben Ziff. 2.1.6.d.).

Der guten Ordnung bleibt darauf hinzuweisen, dass die in überarbeiteter Form am 10. Mai 2021 eingereichte und nicht formulierte Initiative «Gebührenfreie Kinderbetreuung für alle Familien» am 5. August 2021 für zustande gekommen erklärt wurde. Derzeit läuft ein Projekt zur Revision des FEB-Gesetzes. Im Zuge des Projekts werden auch Gegenvorschläge für eine Kantonsbeteiligung an den FEB-/SEB-Kosten erarbeitet und geprüft.²⁷

Mit der vorliegenden Landratsvorlage hat der Regierungsrat den parlamentarischen Auftrag ausgeführt und dargelegt, weshalb eine zweckgebundene Mittelverwendung grundsätzlich bzw. zum jetzigen Zeitpunkt als nicht zielführend erscheint. Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, die Motion 2023/328 «Senkung der Betreuungskosten dank Mehreinnahmen durch die OECD Steuer» als erledigt abzuschreiben.

Weiter reichte LR Martin Dätwyler (FDP.Die Liberalen BL) am 19. Oktober 2023 das Postulat [2023/541](#) «Wie weiter nach dem Ja zur OECD-Mindeststeuer?» mit folgendem Wortlaut ein:

Am Sonntag, 18. Juni 2023 hat die Schweizer Stimmbevölkerung mit 78.5% der OECD-Mindestbesteuerung zugestimmt. Der Kanton Basel-Landschaft stimmte sogar mit 81.3% zu. Die Bevölkerung stellt sich mit dieser hohen Zustimmung deutlich hinter den Verteilschlüssel zwischen Bund und Kantonen und den föderalistischen Ansatz, die erwarteten

²⁷ Vgl. <https://www.basel.land.ch/politik-und-behorden/direktionen/sicherheitsdirektion/generalsekretariat/fachbereich-familien/familie-nergaenzende-kinderbetreuung>.

Mehreinnahmen primär an die von der Mindeststeuer besonders betroffenen Kantone zu geben, um anschliessend über den Nationalen Finanzausgleich (NFA) unter den Kantonen umzuverteilen.

Im Vorfeld zur Abstimmung wurden verschiedene Schätzungen gemacht, wie viele Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft von der Ergänzungssteuer betroffen sind und wie viel zusätzliche Mittel dem Kanton Basel-Landschaft durch die Mindestbesteuerung zur Verfügung stehen werden. Diese Schätzungen sind bis jetzt sehr ungenau und für die Planung zukünftiger Projekte nicht repräsentativ. Es ist wichtig, konkrete Berechnungen durchzuführen, damit das Parlament und anderweitige Interessensgruppen wissen, wie viel zusätzliches Geld tatsächlich eingenommen wird. Nur mit konkreten Zahlen zu den Mehreinnahmen kann einer unrealistischen Erwartungshaltung und einer ausufernden Wunschliste Einhalt geboten werden.

Die Mehreinnahmen zeigen ausserdem die Mehrkosten für die im Kanton Basel-Landschaft ansässigen und betroffenen Unternehmen auf. Diese Mehrkosten bedeuten für diese Unternehmungen eine zusätzliche finanzielle Belastung, die beim einen oder anderen Unternehmen Anpassungen in ihrer Geschäftstätigkeit bzw. bei ihren Investitionsentscheiden zur Folge haben wird. Es ist deshalb wichtig, dafür zu sorgen, dass die Standortattraktivität im Kanton Basel-Landschaft für diese Unternehmen zukünftig mit anderweitigen Massnahmen sichergestellt wird. Beispiele für solche Massnahmen könnten unter anderem Steuergutschriften für Unternehmen, Steuersenkungen für natürliche Personen (Fachkräfte), der Ausbau von Hochschulen in für die Wirtschaft relevanten Bereichen oder die Senkung der Berufsbildungskosten für Unternehmen sein.

Wir bitten deshalb die Regierung zu prüfen und zu berichten,

- wie viele Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft von der Ergänzungssteuer betroffen sind?
- wie viel der Kanton Basel-Landschaft über die zusätzliche Ergänzungssteuer einnehmen wird?
- wie viel zusätzliche Mittel der Kanton Basel-Landschaft über den NFA erhalten wird?
- welche Massnahmen die Regierung zur Förderung der Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft vorgesehen hat und anhand welcher Kriterien er diese Massnahmen evaluiert hat?
- ob die Massnahmen «Steuergutschriften für Unternehmen», «Steuersenkungen für natürliche Personen», «Ausbau von Hochschulen in für die Wirtschaft relevanten Bereichen» und «Senkung der Berufsbildungskosten für Unternehmen» geeignete Massnahmen zur Förderung der Standortattraktivität sind, wie diese konkret ausgestaltet werden könnten und wie viel die vorgeschlagene Ausgestaltung kosten würde.

Im Rahmen der vorliegenden Vorlage hat der Regierungsrat aufgezeigt, wie der Kanton Basel-Landschaft bzw. die Baselbieter Unternehmen von der Ergänzungssteuer betroffen sein könnten. Ob und in welcher Höhe der Kanton Basel-Landschaft zusätzliche Mittel aus dem NFA erhalten wird, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzbar. In Bezug auf allfällige Standortmassnahmen hat der Regierungsrat dargelegt, dass dabei Massnahmen in Betracht fallen würden, die Forschung und Entwicklung im Kanton fördern und damit das Bekenntnis des Kantons Basel-Landschaft als Forschungs- und Innovationsstandort stärken würden. Mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis bzw. die von der Ergänzungssteuer massgeblich betroffenen Kantone (Zug, Luzern und Basel-Stadt) zeigt sich aber, dass selbst unter Berücksichtigung der nunmehr tendenziell höher geschätzten Ergänzungssteuer eine zweckgebundene Verwendung als wenig sinnvoll erscheint (vgl. dazu ausführlich oben Ziff. 2.1.6.d).

Demgemäß beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2023/541 als erledigt abzuschreiben.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Steuergesetz vom 7. Februar 1974 wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung:

1. Motion 2023/328: Senkung der Betreuungskosten dank Mehreinnahmen durch die OECD Steuer.
2. Postulat 2023/541: Wie weiter nach dem Ja zur OECD-Mindeststeuer?

Liestal, 2. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Gesetz
- Synopse

Landratsbeschluss

über die Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Umsetzung OECD-Mindestbesteuerung

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Steuergesetz vom 7. Februar 1974 wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die Motion 2023/328 «Senkung der Betreuungskosten dank Mehreinnahmen durch die OECD Steuer» wird abgeschrieben.
4. Das Postulat 2023/541 «Wie weiter nach dem Ja zur OECD-Mindeststeuer?» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der/die Präsident/in:

Die Landschreiberin: